

## Zu den Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der Urlaubsverjährung

Nach dem österreichischen Recht beträgt der Urlaubsanspruch für ArbeitnehmerInnen grundsätzlich 25 Arbeitstage bei einer Fünf-Tage Woche. Nach 25 Dienstjahren bei demselben Arbeitgeber erhöht sich der Anspruch auf Urlaub auf 30 Arbeitstage (bei einer Fünf-Tage-Woche). Der Urlaubsverbrauch ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Darüber hinaus sind die noch nicht verbrauchten Urlaubstage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber abzugelten. Der Urlaubsanspruch verjährt grundsätzlich binnen zwei Jahren ab Ende des Urlaubjahres, in dem der Urlaub entstanden ist. Solange die Urlaubsansprüche noch nicht verjährt sind, können diese mit in das nächste Urlaubsjahr genommen werden. Sogar haben ArbeitnehmerInnen grundsätzlich drei Jahre Zeit, um Ihren Urlaub zu verbrauchen. Dem Gesetz sind in diesem Zusammenhang keine Pflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer hinsichtlich einer allfälligen Verjährung der noch offenen Urlaubsansprüche oder des Urlaubverbrauches zu entnehmen.

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) vertrat dieser – wie bereits der Europäische Gerichtshof (EuGH) – die Rechtsansicht, dass Arbeitgeber sehr wohl verpflichtet seien, ihre ArbeitnehmerInnen zum Verbrauch offener Urlaubsansprüche aufzufordern und auf die Verjährung hinzuweisen, andernfalls der Urlaubsanspruch trotz Verstreichens der Verjährungsfrist von zwei Jahren nicht verjährt. Es sei nicht ausreichend, dass die bloße Möglichkeit bestanden hätte, einen Urlaub zu nehmen bzw. dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf Anfrage Urlaub gewährt hätte.

Für die Praxis bedeutet dies sohin, dass offene Urlaubsansprüche trotz Verstreichens der Verjährungsfrist nicht verjähren, wenn der Arbeitgeber seinen oben dargestellten Aufforderungs- und Hinweispflichten nicht nachkommt bzw. der Arbeitgeber nicht aktiv für den Verbrauch des Urlaubs sorgt und nicht auf die drohende Verjährung hinweist.

Für sämtliche Fragen rund um das Arbeitsrecht steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte jederzeit zur Verfügung.

(Nov. 2023)

